

Regionalplan Ruhr

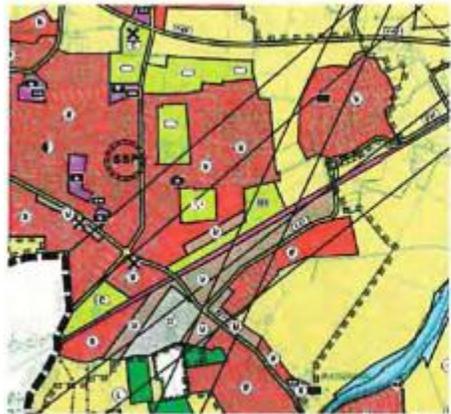
Erwiderungen zu Stellungnahmen der öffentlichen Stellen, Personen des Privatrechts i.S.d. § 4 ROG u.a., die das Gemeindegebiet der Stadt Kamen direkt betreffen

Zweite Beteiligung

Regionalverband Ruhr, Referat Staatliche Regionalplanung, Dezember 2022

Stadt Kamen

47p#1 ASB Schimmelstraße	
Die Stadt Kamen äußert Bedenken gegen die Rücknahme der ASB Ausweisung im Bereich der Schimmelstraße. Es wird gefordert die Darstellung als ASB aus dem Entwurf 2018 wieder zu übernehmen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Reduzierung des ASB im Bereich Schimmelstraße resultiert aus dem fehlenden Siedlungsflächenbedarf (vgl. Datensatz-Nr. 2914#328 aus der ersten Beteiligung zum RP Ruhr).
Stellungnahme	Erwiderung
Im aktuellen Regionalplan sowie im Entwurf von 2018 ist südlich der Schimmelstraße in Ergänzung der Ortslage ein ASB dargestellt. Diese Darstellung wurde im Entwurf 2021 zurückgenommen. Die Fläche stellt eine wichtige Wohnbaulandpotentialfläche für die Stadt Kamen dar und ist entsprechend im rechtskräftigen Flächen-nutzungsplan der Stadt als Wohn baufäche dargestellt. Insbesondere die räumliche Nähe zum DB Haltepunkt KamenMethler (RRX-Haltepunkt) sowie die im Stadtteil vorhanden Infrastruktur, insbesondere die soziale Infrastruktur und deren dauerhafte Auslastung machen es erforderlich, dass diese Fläche weiterhin optional zur Entwicklung. als Wohnbaufäche zur Verfügung steht. Zusätzlich handelt es sich hierbei um eine der wenigen Wohnbaupotentialflächen im Stadtgebiet Kamen ohne Vorbelastungen durch Lärmimmissionen. Die Fläche ist daher wieder als ASB entsprechend der im Flächennutzungsplan der Stadt Kamen dargestellten Wohnbaufäche in den Regionalplan aufzunehmen.	Auf der Basis der aktuellen Eingangsdaten, unter Berücksichtigung der Bevölkerungsprognose und Haushaltsvorausberechnung von IT.NRW von März 2022, ergeben sich für die Stadt Kamen folgende Bedarfswerte: Grundlage 3. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 17,9 ha (Grundlage 2. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 17,5 ha). Aus der Aktualisierung ergibt sich keine veränderte Beurteilungs-grundlage gegenüber dem vorliegenden Planentwurf. Bezogen auf den Entwurf des RP Ruhr liegt weiterhin eine Überdeckung an ASB in einem Umfang von 23,1 ha vor. Insofern ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 LEP NRW. Im Zuge der aus dem regionalplanerischen Maßstab von 1: 50.000 resultierenden Bereichsunschärfe sowie des Regelungsinhaltes des Ziel 2-3 LEP NRW (Ausnahme, 1. Spiegelstrich) wird durch die getroffene Siedlungsbereichsabgrenzung ein Handlungsspielraum für die kom-munale Bauleitplanung gewährleistet.



Flächennutzungsplan Stadt Kamen



Entfallene Darstellung z. Entwurf 2018

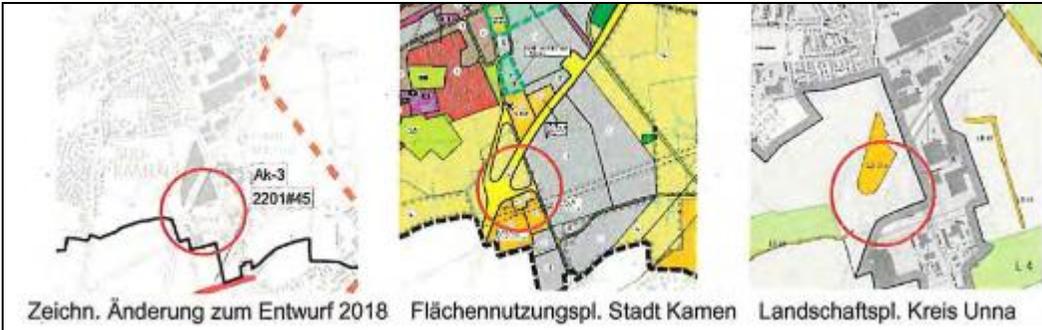
47p#2 Gewerbefläche Logistikpark A2 (Bergkamen)

Die Stadt Kamen äußert erhebliche Bedenken gegen die ergänzte Darstellung als GIB. Die Teilfläche an der Grenze zur Stadt Kamen, die in der Bauleitplanung der Stadt Bergkamen als Ausgleichsfläche gesichert ist, kann nicht als GIB dargestellt sein. Es wird eine Darstellung als Waldfläche entsprechend der tatsächlichen Nutzung gefordert. Durch die Bauleitplanung der Stadt Bergkamen und dem für das gemeindliche Einvernehmen vorhergegangene Abstimmungsverfahren zwischen der Stadt Bergkamen und der Stadt Kamen ist diese Fläche als Waldfläche erhalten und ergänzt worden und ist Teil des notwendigen naturschutzrechtlichen Ausgleiches für die Entwicklung der Gewerbefläche Logistikpark A 2. Dies schließt eine Nutzung dieser Teilfläche als gewerblich genutzte Fläche dauerhaft aus. Ein solche Entwicklung findet - auch aufgrund der erfolgten einvernehmlichen interkommunalen Abstimmung während des Bauleitplanverfahrens - keine Zustimmung durch die Stadt Kamen. Die Darstellung als GIB ist daher zurückzunehmen.

Der Anregung wird teilweise gefolgt.

Die Erweiterung des GIB wurde auf Grundlage von Anregungen aus der ersten Beteiligung zum RP Ruhr und der gemäß der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr bestehenden Bedarfe an zusätzlichen Regionalplanreserven für Bereiche gewerblicher und industrieller Nutzungen (GIB) vorgenommen (s. Datensatz-Nr. 2580#3 und 1428#193 aus der ersten Beteiligung). Gemäß Anlage 3 zur LPIG DVO dienen GIB der Festlegung von "Flächen für die Unterbringung insbesondere von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben und emittierenden öffentlichen Betrieben und Einrichtungen sowie jeweils zuzuordnender Anlagen (Flächen für Versorgungs- und

		<p>Serviceeinrichtungen, Grün- und Erholungsflächen, Abstandsflächen)". Demnach steht die Sicherung der Ausgleichsfläche in der kommunalen Bauleitplanung nicht im Konflikt zur regionalplanerischen Festlegung eines GIB. Die Fläche ist im rechtskräftigen Bebauungsplan der Stadt Bergkamen als Fläche für Wald festgesetzt und verbindlich gesichert. Vor diesem Hintergrund wird die betreffende Fläche im Rahmen der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr nicht als Reserve angerechnet. Der Anregung zur Festlegung als Waldbereich wird nicht gefolgt.</p>
47p#3	Gewerbliche Anschlussstelle Kamen-Zentrum	
	<p>Abweichend von der Darstellung im ersten Entwurf wurden Flächen innerhalb der Abfahrtsäste der BAB 1 Anschlussstelle Kamen-Zentrum ohne Abstimmung mit der Stadt Kamen als GIB dargestellt. Gegen diese Darstellung äußert die Stadt Kamen Bedenken. Es wird gefordert die Darstellung zurückzuführen auf den Stand Entwurf 2018. Im Entwurf von 2018 waren diese Flächen als "Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche" dargestellt. Die Änderung in GIB ist hier nicht nachvollziehbar, da eine Entwicklung die Flächen im Sinne eines GIB langfristig nicht realisierbar sein wird. Aufgrund der isolierten Lage zwischen Autobahn und 4-spuriger Bundesstraße mit rd. 30.000 Kfz/d ist eine Erschließung der Flächen für eine gewerbliche Nutzung nicht möglich. Gleichzeitig sprechen Naturschutz-fachliche Gründe gegen eine Entwicklung, die nördliche Teilfläche ist als geschützter Landschaftsbestandteil im Landschaftsplan des Kreises Unna festgesetzt und steht für eine gewerbliche Entwicklung somit nicht zur Verfügung. Die Darstellung als GIB ist somit zurückzunehmen. Für die weitere Darstellung von GIB Flächen gem. des berechneten Flächen-potentials bittet die Stadt Kamen um Abstimmung.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Der GIB nördlich der BAB 1 und westlich der Bundesstraße wird zurück-genommen, da die Fläche vollständig als geschützter Landschaftsbestandteil im Landschaftsplan des Kreises Unna festgesetzt ist. Dies wird gegenüber einer siedlungsräumlichen Entwicklung höher gewichtet. Der Bereich wird künftig als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich festgelegt. Südlich der BAB 1 wird die GIB-Festlegung aus topographischen Gründen beibehalten.</p> <p>Eine Festlegung von GIB an andere Stelle im Stadtgebiet erfolgt nicht. Änderungen an den zeichnerischen Festlegungen der Siedlungsbereiche werden nur dann vorgenommen, wenn sich aus den in der zweiten Beteiligung eingegangenen Anregungen und Hinweisen Anpassungs-erfordernisse ergeben, die nicht allein auf der Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung basieren. Nicht ver-ortete Bedarfe gehen nicht verloren, sondern werden wie</p>



bislang dem "virtuellen" Bedarf (Flächenkonto) zuge- schlagen. Bezogen auf die kommunale Bedarfssituation wird es weiterhin Kommunen mit zeichnerischen Festlegungen oberhalb der ermittelten Bedarfswerte (Überdeckungen) als auch Kommunen mit zeichnerischen Festlegungen unterhalb der ermittelten Bedarfswerte (Unterdeckungen, vorhandener "virtueller Bedarf") geben. Der ermittelte Bedarf wird gemäß Ziel 6.1-1 LEP NRW gesamtregional einge- halten. Die Bedarfsrechenmodelle werden nach Rechtskraft des RP Ruhr evaluiert. In der Folge sollen erneut Kommu- nalgespräche zum weiteren Umgang mit den Bedarfen durchgeführt werden.

47p#4 Ortsumgehung Heeren-Werve

Die Stadt Kamen äußert Bedenken gegen die Rücknahme der Darstellung einer Ortsumgehung der L 665 für die Ortslage Heeren-Werve und fordert diese Verbindung wieder in den Regionalplan aufzunehmen. Die L 665 (Werwer Mark) ist eine wichtige überörtliche Verbindung zwischen Gewerbestandorte in Unna Königsborn und Bönen sowie ein bedeutender Zubringer zur BAB 2, Anschluss- stelle Bönen. Die L 665 ist Teil einer BAB-Bedarfsumleitung sowie des Gefahrgutnetzes 2021 (gern. NWSIB). In Kamen führt die L 665 unmittelbar durch die Ortslage von Heeren-Werve. Die Ortdurchfahrt ist bereits heute zu Hauptverkehrszeiten nicht mehr ausreichend leistungsfähig für die Abwicklung der durch den Ort fahrenden Verkehre. Die Verkehrsbelastung betrug bei der letzten Bundesverkehrswegezählung 2015 insgesamt rd. 11.000 Kfz/d mit einem Schwerlastanteil von rd. 9%. Zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit dieser regional wichtigen Verbindung auch mit Blick auf Wirtschaftsverkehre bei gleichzeitiger Beachtung des erforderlichen Immissionsschutzes der Anwohner ist die Ortsumgehung Heeren-Werve weiterhin alternativlos, sofern die L 665 nicht für Schwerlastverkehre grundsätzlich gesperrt werden kann. Im Regionalplan sollte diese Verbindung weiterhin dargestellt sein, damit für eine Fortschreibung des Landesstraßenbedarfsplanes von 2006 die Notwendigkeit dieser Ortsumgehung unterstrichen wird. Dies entspräche auch der Darstellung des rechtsverbind- lichen Flächennutzungsplanes der Stadt Kamen. Die Darstellung der Ortsumgehung ist daher wieder in den Regionalplan aufzunehmen.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die OU Heeren-Werve ist nicht im Landesstraßenbedarfs- plan enthalten und erfährt daher keine Festlegung im RP Ruhr.

Kreis Unna

80#2	Die neue Darstellung der kreiseigenen Waldflächen als BSN auf dem Stadtgebiet Kamen wird zum Anlass genommen, diese Festlegung auch auf die weiteren vom Kreis Unna für Naturschutzzwecke erworbenen Grundstücke (Abbildung 2) entsprechend zu erweitern. Auf diesen Flächen erfolgte u.a. die Anlage von extensiv bewirtschaftetem Grünland	Der Anregung wird gefolgt und der BSN entsprechend erweitert
-------------	--	--